

Kantonale Beiträge an die Kosten von "informellen Planungen" der Gemeinden

Merkblatt

1. Grundsatz

Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) kann gestützt auf § 66 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 der zugehörigen Verordnung (PBV; RB 700.1) Kostenbeiträge an sogenannte "informelle Planungen" der Politischen Gemeinden leisten.

Auf Kantonsbeiträge besteht kein Rechtsanspruch. Solche Planungen erachtet das DBU aber als sinnvolle Massnahmen zur Erreichung der raumpolitischen Zielsetzungen, weshalb sie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gefördert werden sollen.

2. Informelle Planungen

Beiträge können für Planungen der Gemeinden, die sich ausserhalb der Planungsinstrumente gemäss PBG mit strategischen Fragen der räumlichen Entwicklung auf kommunaler oder regionaler Ebene befassen, beantragt werden. Solche Planungen können Masterpläne, räumliche Entwicklungsstrategien, städtebauliche Konzepte oder Leitbilder sein (siehe auch "Arbeitshilfe Innenentwicklung" und "Leitfaden kommunaler Richtplan mit Fokus Innenentwicklung"). Sie können sowohl eine Gesamtentwicklung als auch die Vertiefung sektorieller Themen zum Gegenstand haben.

3. Beitragsgesuche

Beitragsgesuche sind vor Erarbeitung der informellen Planung beim Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Projektskizze mit Zielen und Methodenbeschrieb
- Vorgehens- und Zeitplan
- Kosten der Planung

4. Beitragssätze

Informelle Planungen mit regionalem Charakter: 50 % der Kosten,
höchstens aber Fr. 50'000

Informelle Planungen mit kommunalem Charakter: 30% der Kosten,
höchstens aber Fr. 30'000